

Wolfgang Kaleck

(Völker-)Strafrecht und Menschenrechtsschutz

Abstract:

Seit der Etablierung der UN-Tribunale zu Jugoslawien und Ruanda 1993 und 1994 begleiten vor allem die großen internationalen Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und die Internationale Liga für Menschenrechte aus Paris den Aufbau der internationalen Strafjustiz aktiv. Aber auch lokale Organisationen von Betroffenen schwerer Menschenrechtsverletzungen setzen auf juristische Verfahren, insbesondere auch Strafverfahren als ein Mittel zur Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen und Systemunrecht. Gegen diese Entwicklung und die spezielle Perspektive derer, die für den Menschenrechtsschutz eintreten und dabei das Völkerstrafrecht befördern, wenden sich verschiedene kritische Ansätze, von denen im Nachfolgenden drei skizziert werden sollen. Anschließend wird dargelegt, warum das Völkerstrafrecht – wenigstens derzeit noch – das Potential zur Durchsetzung von Menschenrechten hat.

Schlüsselwörter: Völkerstrafrecht, Völkerstrafrechtspolitik, Postkolonialismus, Menschenrechtsbewegungen

International Criminal Law and the Human Rights Movement

Since the establishment of the Ad Hoc Tribunals for the Former Yugoslavia and for Rwanda many international Human Rights Organizations actively support the international criminal justice system. They as well as local victims' organizations see the international justice system as a mean to advance human rights. This strategy is criticized by different authors. After outlining these critical views on international criminal law and its justice system I will argue for the potentials of international criminal law.

Keywords: International Criminal Law; Politics, Postcolonial Studies, Human Rights Movements

Dass Staaten auf das Strafrecht setzen, überrascht wenig, doch in den beiden letzten Dekaden wird auch von Menschenrechtlern das Völkerstrafrecht propagiert. Seit der Etablierung der UN-Tribunale zu Jugoslawien und Ruanda 1993 und 1994 begleiten vor allem die großen internationalen Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und die Internationale Liga für Menschenrechte aus Paris den Aufbau der internationalen Strafjustiz aktiv. Sie unterstützten mit eigenen Anwälten die Opfer des Pinochet-Regimes nach dessen Inhaftierung in London am 16. Oktober 1998 und diejenigen der Herrschaft des Diktators Hissène Habré im Tschad. Auf der Konferenz in Rom spielten sie im Frühjahr 1998 eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung des Statuts

TITEL

für den Internationalen Strafgerichtshof. Seitdem sind sie aus Den Haag kaum wegzudenken. Aber auch lokale Organisationen von Betroffenen schwerer Menschenrechtsverletzungen setzen auf juristische Verfahren, insbesondere auch Strafverfahren als ein Mittel zur Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen und Systemunrecht.

Gegen diese Entwicklung und die spezielle Perspektive derer, die für den Menschenrechtsschutz eintreten und dabei das Völkerstrafrecht befördern, wenden sich verschiedene kritische Ansätze, von denen im nachfolgenden drei skizziert werden sollen. Anschließend wird dargelegt, warum das Völkerstrafrecht – wenigstens derzeit noch – das Potential zur Durchsetzung von Menschenrechten hat.

A. Historischer Überblick: Von Nürnberg nach Den Haag

Der Mythos des Völkerstrafrechts geht auf den historischen Moment nach dem Sieg über den Nationalsozialismus zurück. Vor allem der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, seine Darstellung in Dokumentar- und Spielfilmen, aber auch die Auftritte des US-amerikanischen Anklagerteams um Robert Jackson, Telford Taylor und Benjamin Ferencz trugen dazu bei, dass Nürnberg als Versprechen wahrgenommen wurde. Hier bildete sich das gängige Narrativ des Westens heraus, wonach die Geschichte seit dem Zweiten Weltkrieg von einer langsamen, aber stetigen Entwicklung des Menschenrechtsschutzes gekennzeichnet ist, vorangetrieben durch die liberalen Demokratien des Westens. Spätestens mit dem Ende des Kalten Krieges sei das Hemmnis der Blockauseinandersetzungen weggefallen, damit habe nichts mehr dem Durchbruch der Menschenrechte entgegengestanden.¹

Doch Nürnberg – und das wird vor allem von Juristen oft vergessen – war auch Politik. Es war eine politische Entscheidung der Alliierten, die Hauptverantwortlichen für die nationalsozialistischen Gewalttaten nicht summarisch hinzurichten, sondern vor ein Gericht zu stellen. Ebenso war es eine politische Entscheidung, eine internationale Anklagebehörde und ein internationales Gericht zu bilden, was vor allem in der zeitgenössischen deutschen Diskussion zum Diktum der Siegerjustiz führte. Und wie William Schabas in wunderbarer Souveränität ausführt, war es natürlich auch eine politische Entscheidung, im ersten Prozess nur die 24 führenden Nazis anzuklagen, nicht aber 24 US-amerikanische und 24 englische Führer, die sich möglicherweise Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben. Nürnberg war also nicht nur die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts, sondern auch diejenige der Völkerstrafrechtspolitik.

Es war, heute wohl kaum bestritten, eine nachvollziehbare Politik. Es war sogar eine solche, die die Eigenlogik des Strafverfahrens gelten ließ. Der Internationale Militärgerichtshof versuchte, wie ein ordentliches Strafgericht zu agieren. Otto Kirchheimer führt in seinem Standardwerk „Politische Justiz“ aus, dass man so fair verfahren sei, wie es nach den damaligen Standards üblich und gemessen an dem Kriterium einer „gleichsam

1 Priemel/Stiller 2013, 35 f.

schöpferischen Spannung des nicht festgelegten Ausgangs“ Nürnberg kein „Scheinprozess“ war.²

Vielmehr stellen die Nürnberger Prozesse wegen ihrer gezielten Anklagepolitik ein historisch oft unerreichtes Modell dar. Bis heute sind insbesondere die Nachfolgeprozesse, welche die Verantwortung der gesellschaftlichen Eliten juristisch untersuchten, in ihrer vertikalen Ausgewogenheit bemerkenswert. Dem Stab um Ankläger Telford Taylor ging es darum, „die Strukturen des NS-Staates über einzelne Personen hinaus auszu-leuchten“ und „die komplexe Relation von bürokratischen Entscheidungsprozessen und individueller Verantwortung realitätsgetreu und [...] juristisch aussagekräftig abzubilden“.³

Auch das Ende der Nürnberger Verfahren wurde vor allem durch politische Entscheidungen herbeigeführt. Die Kürzung des Strafverfolgungsprogramms in den Nachfolgeverfahren, die späteren Amnestierungen Verurteilter und das Akzeptieren der bundesdeutschen kalten Amnestie für die nationalsozialistischen Eliten waren in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass Westdeutschland, die Bundesrepublik Deutschland im beginnenden Kalten Krieg zum Frontstaat gegen die Sowjetunion aufgebaut wurde und man dafür funktionierende Strukturen benötigte.

B. Entwicklung des Völkerstrafrechts – keine lineare Geschichte des Fortschritts

Gegen die Darstellung eines linearen Fortschritts seit dem Zweiten Weltkrieg wenden sich vor allem jüngere Historiker wie Stefan-Ludwig Hoffmann und Samuel Moyn;⁴ sie weisen auf die keineswegs ungebrochene, vielmehr sehr widersprüchliche Genese der Menschenrechte hin. Im Kern ihrer Kritik liegt die These, dass die Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses und des Völkerstrafrechts seit ihren Anfängen immer durch Doppelstandards und machtpolitisches Kalkül geprägt waren. Nicht der Holocaust und die Intention zur Verhinderung zukünftiger Genozide seien der Katalysator für die Entwicklung der Menschenrechte gewesen, vielmehr sei unter Berufung auf die Menschenrechte um die politische Hegemonie gekämpft worden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Nachkriegsschöpfungen waren in ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit und wegen ihrer mangelnden Durchsetzbarkeit so bedeutungslos, dass sich in der Sprache der Diplomatie und der internationalen Beziehungen jeder auf sie berufen konnte. Im beginnenden Kalten Krieg hielten

2 *Kirchheimer* 1961, 494.

3 Einzelne Verfahren werden bis heute von der Rechtswissenschaft international rezipiert. Dies betrifft den »Ärzte-Prozess« gegen 23 Personen wegen ihrer Mitwirkung am sogenannten Euthanasieprogramm, an Menschenversuchen und der Tötung von KZ-Häftlingen und den »Juristenprozess« gegen 16 Juristen aus Ministerien und von Sondergerichten. Vor allem werden die Verfahren gegen die Industriellen Friedrich Flick, Alfred Krupp von Bohlen und Halbach und ihre Mitarbeiter sowie gegen das Führungspersonal der I.G. Farben wegen Ausbeutung der Arbeitskraft von Zwangsarbeitern und Häftlingen von Konzentrationslagern und wegen Ausplündern ausländischen Eigentums als Präzedenzfälle diskutiert. *Kaleck* 2012, 26.

4 *Hoffmann* 2010; *Moyn* 2010.

die westlichen Staaten unter Führung der USA den sozialistischen Staaten die mangelnde Beachtung politischer und bürgerlicher Rechte vor. Die Sowjetunion warf den USA die Rassendiskriminierung in den Südstaaten und die Missachtung kollektiver wirtschaftlicher Rechte vor. Den antikolonialen Befreiungsbewegungen und jungen Staaten ging es zunächst um das Selbstbestimmungsrecht und die Unabhängigkeit sowie das Recht auf Entwicklung.

Frédéric Mégret weist auf den zeitlichen Zusammenhang hin zwischen dem Ende des Kalten Kriegs, dem proklamierten Ende von Geschichte, welches für ihn zugleich das Ende von Politik ist, und dem Aufleben des Völkerstrafrechts in den 1990er Jahren.⁵ In einer Situation zunehmender globaler ökonomischer und sozialer Ungleichheiten sei auf nationalstaatlicher Ebene der Sozialstaat auf dem Rückzug, der strafende Staat hingegen auf dem Vormarsch. Die internationale Strafjustiz spiegele dies auf globaler Ebene, sie sei gleichsam das „akzeptable Gesicht der Globalisierung“, denn die globale Umverteilung von Reichtum spiele hier keine Rolle. Während die Verbrechen westlicher Staaten wie im Algerien- oder Vietnam-Krieg ebenso wenig völkerstrafrechtlich verfolgt wurden wie die Verbrechen der Partner des Westens, beispielsweise der indonesischen, haitianischen, philippinischen oder türkischen Regierungen, war es eben in der konkreten Lage gerade opportun gewesen, die Völkerrechtsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda zu verfolgen.⁶ In dieser offensichtlich selektiven Anwendung des Völkerstrafrechts liegt das Potential der völligen Delegitimierung der Ideen von Nürnberg, so die Argumentation der aufgeführten Autoren.

C. Postkoloniale Kritiken am Völker(straf)recht

Aus der postkolonialistischen Tradition kommende TheoretikerInnen kritisieren den Menschenrechtsdiskurs sowie die Praxis vieler Menschenrechtsorganisationen aus dem Westen und damit auch den (selektiven) Gebrauch des Völkerstrafrechts.⁷ Immer noch beschäftigten sich letztere vornehmlich mit den politischen und bürgerlichen Menschenrechten und den Exzessen des Völkerstrafrechts, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte blieben ausgeklammert. Während Menschenrechtsverletzungen phänomenologisch abgehandelt werden, bleibe der politische, soziale und wirtschaftliche Hintergrund der Konflikte, die zu Völkerstraftaten führten, unbeachtet. Der ideologische Hintergrund des Menschenrechtsdiskurses, welcher ganz klar auf die Beförderung von Demokratie und freiem Handel abziele, werde dabei bewusst außer Acht gelassen, man gebe sich politisch neutral.

Nach dieser Lesart ist das Völkerstrafrecht nichts anderes als ein erzieherisches Mittel westlicher Staaten, mit dem die barbarischen Völker des globalen Südens erzogen werden müssen. Die Geschichten der Opfer, die juristische Aufarbeitung des von ihnen erlittenen Unrechts sind weiterhin Grundlage für die westliche NGO- und Wissenschaftsmaschi-

5 Mégret 2001, 193–247.

6 Ausführlich zur Problematik der Doppelstandards im Völkerstrafrecht: Kaleck 2012.

7 Vgl. u.a. *Mutua* 2011; vgl. auch *Angie* 2009, 49.

nerie, die also vom Elend der sogenannten Dritten Welt eigentlich lebt und damit auch kein genuines Interesse an der Beendigung der dort begangenen Menschenrechts- und Völkerrechtsverbrechen haben könne.⁸

D. Gefahr der geschichtspolitischen Instrumentalisierung

Völkerstraftaten betreffen Verbrechen, die sich im Kontext von Systemunrecht oder hierarchisch gesteuerten Konflikten abspielen. Von verschiedenen Autoren werden Strafprozesse aber für grundsätzlich ungeeignet gehalten, Systemunrecht oder von Staatsapparaten gesteuerte Verbrechen aufzuarbeiten. Im Strafverfahren gehe es um die Feststellung der strafrechtlichen Schuld eines Menschen, dem Handeln entgegen einer Verbotsnorm vorgeworfen wird. Die Geltung dieser Verbotsnorm sei jedoch während der Herrschaft von Unrechtssystemen oft suspendiert. Auch wird der Sinn von Strafe an Einzelnen angesichts von Menschheitsverbrechen wie dem Holocaust generell bezweifelt. Im internationalen Strafrecht bestehe die Gefahr der Instrumentalisierung der Strafverfahren gegen Einzelne. Mitunter werden pädagogische und symbolische Ziele angestrebt: Man benutze das Verfahren, so der klassisch gewordene Vorwurf von Hannah Arendt an den israelischen Ministerpräsidenten Ben-Gurion als »unsichtbaren Zeremonienmeister« im Jerusalemer Prozess gegen Adolf Eichmann 1961.⁹ Hinzu kommt, dass die bereits im nationalen Rahmen hoch umstrittenen Zwecke von Strafe bei Völkerstraftaten noch problematischer sind. Denn eine ausgeprägte Strafverfolgungspraxis hat bisher nicht stattgefunden; im Gegenteil ist die Wahrscheinlichkeit noch nicht besonders hoch, nach Konflikten für Völkerstraftaten belangt zu werden.¹⁰ Eine solche Strafjustiz kann nur wenig abschrecken. Sind die aufzuarbeitenden Konflikte abgeschlossen und haben Regimewechsel zum Zeitpunkt der Strafverfolgung bereits stattgefunden, ist eine Wiederholung der Straftaten durch die vormals mächtigen Täter kaum zu befürchten, ein Einwirken auf die Täter und ihr Umfeld nur begrenzt notwendig. Dauern die Konflikte an, können bisher nur sehr bedingt Aussagen darüber getroffen werden, ob eine Anklageerhebung vor einem internationalen Gericht verbrechenspräventiv wirkt, im Einzelfall wird sogar wie in den Fällen Sudans oder Ugandas das Gegenteil behauptet. Einige Autoren stellen eine globale abschreckende Wirkung, zumindest eine verhaltensbeeinflussende Wirkung durch eine zunehmende Strafverfolgung von Völkerstraftaten fest, insbesondere in benachbarten Regionen oder wenn potentielle Täter sich mit den von Strafverfolgung Betroffenen identifizieren können.

Vor allem Strafverfolgung vor internationalen Gerichten wird in Frage gestellt, da deren Wirkung auf die von Menschheitsverbrechen betroffenen Gesellschaften entweder zu gering oder gar negativ, jedenfalls zu wenig erforscht sei.¹¹ Es werde zu wenig Rücksicht auf Kulturkreise genommen, denen das westliche Strafverfahren fremd ist, zudem

⁸ Madlingozi 2010, 208-228.

⁹ Arendt 1992, 32.

¹⁰ Kaye 2011, 118-129.

¹¹ Drumble 2007.

würden die materiellen und immateriellen Bedürfnisse der Opfer und deren communities nicht hinreichend berücksichtigt.

Diese durchaus treffende Kritik stellt die Befürworter strafjustizieller Vergangenheitsaufarbeitung vor eine ernsthafte Herausforderung: Es genügt nicht länger, mit abstrakten Begriffen und Konzepten zu argumentieren. Vielmehr muss dargelegt werden, warum es aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht nur juristisch geboten ist, dass Strafgerichte tätig werden und welche Wirkungen dies perspektivisch haben kann. Positive Effekte wie beispielsweise Wiedergutmachung für oft noch traumatisierte Opfer und deren Umfeld oder Verhaltensänderungen der Sicherheitskräfte sind zu nennen. Beispiele wie die juristische Aufarbeitung der argentinischen Gewaltverbrechen zeigen im Übrigen, dass sich die verschiedenen Wege nicht ausschließen: auf eine Wahrheitskommission kann ein Strafprozess folgen, auf eine partielle Amnestie eine umfangreiche Strafverfolgung.

E. Transnationaler Gebrauch des Völkerstrafrechts als emanzipatorisches Mittel der Betroffenen der Militärdiktaturen in Chile und Argentinien

Die gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Militärdiktaturen in Chile und Argentinien sind ein guter Beleg für das emanzipatorische Potential von Recht und auch von Völkerstrafrecht.

Knapp zwei Jahrzehnte lang, ab 1986/1987, herrschte in Argentinien fast vollkommene Straflosigkeit der Verbrechen der Militärdiktatur.¹² Nichts desto trotz bemühte sich die argentinische Menschenrechtsbewegung, Ermittlungen und Gerichtsverfahren gegen die Militärs und ihre Helfer anzustrengen. Dafür bedienten sie sich vieler verschiedener juristischer Mittel, von Versuchen, die Straflosigkeitsgesetze vor argentinischen Gerichten auszuhebeln, zu den sogenannten Wahrheitsprozessen bis zur Inanspruchnahme des interamerikanischen Menschenrechtssystems. Diese juristischen Aktivitäten wurden von einer ständigen sozialen Mobilisierung der Menschenrechtsbewegung – mit den Müttern und Großmüttern von der Plaza de Mayo als organisatorischem Zentrum – begleitet. In den 1990ern bedienten sich Gruppen von Kindern der Verschwundenen Aktionsformen wie dem *Escrache*, einer Mischung aus Demonstration und künstlicher Intervention. Bei diesen Aktionen wurde nach wochenlanger Aufklärung der Bevölkerung in einem Stadtteil auf die Präsenz von namentlich bekannten Verantwortlichen für Mord und Folter und deren bisherige Straflosigkeit hingewiesen.¹³

Schließlich wurden neue – transnationale – Wege gegangen, um die Blockade im eigenen Land zu überwinden, es wurden über die Exilgemeinden und die Solidaritätsbewegung nicht nur die Öffentlichkeit in den verschiedenen europäischen Ländern mobilisiert, sondern Ermittlungen und Gerichtsverfahren angestrengt. So strengten in den 1990er Jahren Familienangehörige französischer, italienischer und deutscher Opfer der beiden Diktaturen zahlreiche Verfahren unter Berufung auf das passive Persönlichkeits-

12 Vgl. zum Ganzen Kaleck 2010 sowie zu aktuellen Fällen www.ecchr.eu.

13 Vgl. zu dieser Aktionsform Colectivo Situaciones: *Escrache* 2004.

prinzip (Staatsangehörigkeit des Opfers als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit) zunächst in Frankreich und Italien, später auch in Deutschland an. In Spanien wurden aufgrund des Weltrechtsprinzips weitreichende Ermittlungen geführt, die schließlich am 16. Oktober 1998 in der spektakulären Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet wegen des Tatvorwurfs Verbrechen gegen die Menschlichkeit in London mündeten. Dieser Fall motivierte zahlreiche Menschenrechts- und Juristenorganisationen auf der ganzen Welt, ähnliche Fälle gegen niedrig- und hochrangige Verantwortliche für Folter und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mitunter gegen ehemalige und amtierende Regierungsangehörige, zu führen. Im Falle der argentinischen und chilenischen Verbrechen endeten die Verfahren in mehreren Verurteilungen in Abwesenheit in Italien und Frankreich. In Deutschland und Spanien wurden Haftbefehle gegen Dutzende von Militärs erlassen, Deutschland beantragte die Auslieferung des ehemaligen Junta-Chefs Jorge Rafael Videla. Auch wenn die Ermittlungen in Europa lediglich zu der Verurteilung eines einzigen Militärs, Adolfo Scilingo, in Spanien führten, sind sie dennoch als erfolgreich anzusehen. Denn zusammen mit den unablässigen juristischen und politischen Bemühungen vor allem der argentinischen Menschenrechtsbewegung mit den Müttern der Plaza de Mayo an der Spitze führten sie Mitte der 2000er Jahre zunächst zur Aufhebung der Amnestie- und Straflösungsengesetze. Ab dann setzte eine neue Welle von schätzungsweise 1000 Ermittlungsverfahren in allen Teilen Argentiniens ein, die zu bisher etwa 200 Verurteilungen führten. Dieses Wechselverhältnis wird in der Literatur als Pinochet- oder Videla-Effekt beschrieben: Wenn im eigenen Staat die Möglichkeiten der Aufarbeitung, die „*local remedies*“, blockiert sind, werden andere Formen, „*global remedies*“, erfolgreich in Anspruch genommen.¹⁴

Was die argentinischen Erfahrungen so wertvoll macht, sind die Ausdauer und Beharrlichkeit der argentinischen Menschenrechtsbewegung sowie das Zusammenwirken staatlicher und nicht-staatlicher Akteure auf juristischer, sozialer und politischer Ebene. Dazu kommt im juristischen Feld das Ausnutzen aller zur Verfügung stehenden Foren von nationaler, regionaler bis zur transnationalen Ebene. Auch nahmen die Familienangehörigen und Aktivistinnen und Aktivisten bei den juristischen Verfahren immer gleichberechtigt in der Beratung von Prozessstrategien teil und waren vor allem in der öffentlichen Wahrnehmung sehr präsent. Selbst bei den transnationalen Verfahren lag die Entscheidungs- und Definitionsmacht nie ausschließlich bei den juristischen Akteuren, was zu dem relativen Erfolg der juristischen Vergangenheitsaufarbeitung und zu der Herausbildung eines weit über die Gerichtssäle hinausreichenden Horizontes in Argentinien beigetragen hat. Das argentinische Modell kann sicherlich nicht ohne weiteres kopiert werden, doch können selbst diejenigen, die einen pragmatischen und die Grenzen strafrechtlicher Aufarbeitung mit bedenkenden Ansatz vertreten, anhand der aktuellen Situation in Argentinien den Einsatz von Strafrecht rechtfertigen und konkrete positive Wirkungen benennen. Zudem kann mit einer derartigen Zusammenarbeit von lokalen sozialen Bewegungen und Juristinnen und Juristen der oben beschriebenen Gefahr der

¹⁴ Robt-Ariaza 2005.

Instrumentalisierung von Opferdiskursen durch westliche Akteure entgegengewirkt werden.

Namentlich sind dies die Vorstellungen von Erfolg und die Debatte, ob es "Success without Victory" oder "Winning through Losing", ob es also langfristig positive Effekte auch durch verlorene Klagen geben kann. Abstrakt ist die Antwort ebenso einfach wie für die traditionell konservative Juristenschaft im deutschsprachigen Raum oft ungreiflich: Ja, es kann solche positiven Effekte geben, beispielsweise eine Skandalisierung eines bestimmten Zustandes und anschließende Bewusstseinsbildung und politische Mobilisierung. Auch ist der Fall denkbar, dass obsiegende rechtliche Entscheidungen negative Wirkungen haben: So kann die Fokussierung auf die juristische Vorgehensweise zu Machtverschiebungen zugunsten der Juristinnen und Juristen innerhalb von Gruppen und Bewegungen führen, Ressourcen für andere Aktivitäten absorbieren, demobilisierend auf Bewegungen wirken, gerade den politischen Gegner mobilisieren oder aber rechtliche Entscheidungen im Einzelfall produzieren, die mit Legitimität ausgestattet die Lösung eines strukturellen Problems nur suggerieren, ohne wirklich Veränderungen herbeizuführen. Genau über diese Fragen gilt es bei möglichen Klageprojekten in jeder Phase offen zu reflektieren, um dann eventuelle Fälle und Konstellationen auszuwählen und Ziele zu definieren. Dabei erscheint es von besonderer Bedeutung, binäre Denkweisen zu vermeiden, vielmehr begreifen zu lernen, dass Erfolg und Misserfolg viele Schattierungen haben, dass in Völkerstrafverfahren die Dokumentation eines Verbrechenssachverhalts in einer Strafanzeige und dessen Skandalisierung in den unterschiedlichen Öffentlichkeiten, eine kluge Kommunikationsstrategie unter Einbeziehung der Betroffenen, die damit einhergehende Netzwerkbildung und nachhaltige Mobilisierung bereits ein erfolgreiches Unternehmen darstellen kann, bevor überhaupt zuständige Strafverfolgungsbehörden entschieden haben, ob sie ermitteln, geschweige denn anklagen oder verurteilen werden.

F. Zukunft des transnationalen Gebrauchs des Völkerstrafrechts

Die Zukunft transnationaler Klagen wegen Völkerstraftaten ist wie die gesellschaftliche und politische Entwicklung insgesamt schwer vorhersehbar. Denn unabhängig von der grundsätzlichen Auffassung, die man zum Verhältnis Recht-Politik, Recht-Macht vertreten mag, ist die Ausnutzung rechtlicher Mittel in gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, aber auch in Abwehrkämpfen unumgänglich. Um mit letzterem zu beginnen: Wo Menschen ermordet, gefoltert, illegal inhaftiert, ausgebeutet, abgeschoben oder politisch angeklagt werden, benötigen sie – möglichst professionellen und effizienten – juristischen Beistand. Inwieweit dann juristische Interventionen zur Überwindung gesellschaftlicher Missstände wie systematischer Menschenrechtverletzungen führen können, also Recht offensiv genutzt werden kann, hängt sicherlich von den konkreten gesellschaftlichen Umständen ab. Anders als von rechten und linken Zynikern wird hier jedoch die Position vertreten, dass der Einsatz juristischer Mittel und auch des Völkerstrafrechts in mehr oder weniger strategischer Weise politischen und sozialen Kämpfen zur Durch-

setzung universeller Menschenrechte einen zusätzlichen Impuls verleihen kann. Es ist daher eine politische Vision von justizieller Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zu realisieren, die die Sprache, die Logik und das System des Rechts beherrscht, aber auch die Beschränktheit der juristischen, insbesondere der strafrechtlichen Unternehmungen begreift. Der angestrebte Erfolg mag sich dann innerhalb eines juristischen Verfahrens einstellen oder eine Wirkung im politischen und sozialen Raum erzielen. Daher soll auf den Begriff juristische Intervention zurückgegriffen werden, der eher zum Ausdruck bringt, dass das Ziel nicht im Weg liegt. Nicht der Gebrauch rechtlicher Mittel als Beleg dafür, dass Rechtsstaatlichkeit besteht, nicht die Fokussierung auf das juristische Verfahren soll im Vordergrund stehen. Vielmehr intendiert diese Art von Völkerstrafverfahren, die von den Betroffenen selbst angetrieben werden, ein Eingreifen in Wirklichkeiten, die reformiert werden sollen. Der Effekt kann dabei manchmal durch ein Resultat im juristischen Verfahren selbst erzielt werden, beispielsweise ein Präzedenzfall vor einem hohem Gericht oder eine wegweisende Einzelfallentscheidung, die juristische wie soziale Praktiken beeinflussen können. Mal liegt der Erfolg darin, bestimmte Völkerstraftaten aufgeklärt, kontextualisiert, wirkungsvoll skandalisiert und die Verantwortlichen benannt zu haben. Mal verschafft eine juristische Entscheidung den Betroffenen unmittelbar auch materielle Vorteile, so wenn Grundrechtsausübung nicht mit Strafe geahndet oder umgekehrt eine adäquate Entschädigung ausgesprochen wird. Mal dient der Einsatz juristischer Instrumente eher mittelbar dem Empowerment, schafft Freiräume oder wirkt individuellen und kollektiven Traumata entgegen. Viel lässt sich von den sozialen Bewegungen aus dem Globalen Süden lernen, die ein pragmatisches, differenziertes Rechtsverständnis und eine politische Praxis entwickelt haben, die weit über unseren hiesigen Diskussionsstand hinausgehen. Sie benutzen die Ressource Recht als ein Mittel in ihren sozialen Auseinandersetzungen, die Ergebnisse der juristischen Verfahren sind Mittel zum politischen Zweck.¹⁵

Literatur:

Arendt (1992) Eichmann in Jerusalem

Drumbl (2007) Atrocity, Punishment, and International Law

Escrache (2004) Aktionen nichtstaatlicher Gerechtigkeit in Argentinien

Graefrath (1995) Jugoslawien und die internationale Strafgerichtsbarkeit, in: Hankel / Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 295-324

15 Die Aktivitäten und Öffentlichkeitsauftritte der Menschenrechtsorganisationen Human Rights Law Network in Indien, www.hrln.org, Saligan auf den Philippinen, www.saligan.org, Khulumani Support Group, www.khulumani.net, in Südafrika, Proyecto de derechos Economicos, Sociales y Culturales - Prodesc in Mexico, www.prodesc.org.mx, und Colectivo de Abogados Jose Alvear Restrepo - CAJAR in Kolumbien, www.colectivodeabogados.org, zeugen davon. Ähnliche Ansätze sind aber auch bei dem in New York ansässigen Center for Constitutional Rights, www.ccrjustice.org, zu finden.

- Hoffmann* (2010) Moralpolitik, Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert
- Kaye* Who is afraid of the International Criminal Court? in: *Foreign Affairs* 90 (2011), 118-129
- Madlingozi* On Transitional Justice Entrepreneurs and the Production of Victims, in: *Journal of Human Rights Practice* 2 (2010), 208-228
- Mégret* Three Dangers for the International Criminal Court: A Critical Look at a Consensual Project, in: *Finnish Yearbook of International Law* (2001), 193 - 247
- Moyn* (2010) *The Last Utopia. Human Rights in History*
- Kaleck* (2010) Kampf gegen die Straflosigkeit
- Kaleck* (2012) Mit zweierlei Maß
- Kirchheimer* (1961) Politische Justiz
- Priemel / Stiller* (2013) Wo „Nürnberg“ liegt. Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale, in: *Priemel / Stiller* (Hrsg.), *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung*, 9-64
- Robt-Ariaza* (2005) The Pinochet Effect

Kontakt:

Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck
Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights e.V.
(ECCHR)
Zossener Strasse 55 – 58
10961 Berlin
kaleck@ecchr.eu